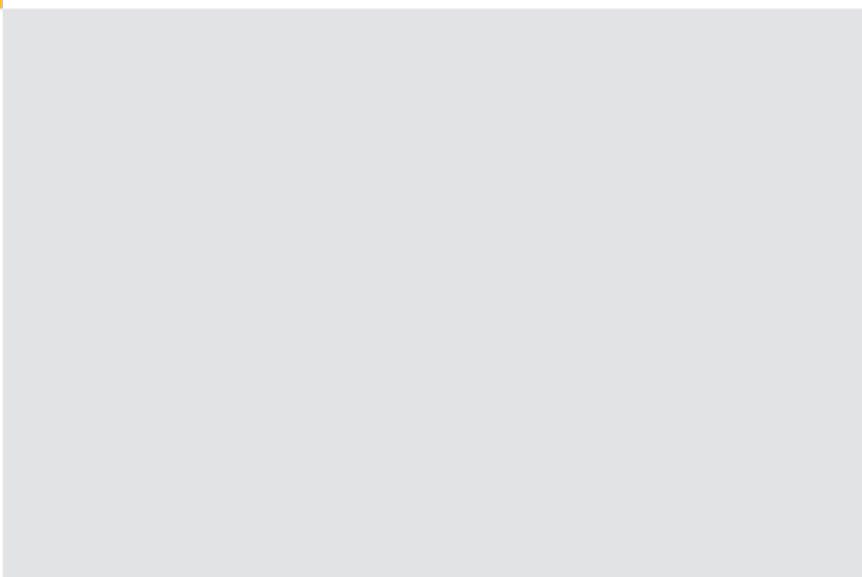


COUNTRY REPORT FÜR INVESTOREN
UND EXPORTEURE
UKRAINE



INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----|--|----|
| 1 | ALLGEMEINE INFORMATIONEN..... | 3 |
| 2 | WIRTSCHAFTSLAGE | 4 |
| 3 | UKRAINE UND DIE EU | 6 |
| 4 | ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH | 7 |
| 5 | RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES | 8 |
| 5.1 | DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK | 8 |
| 5.2 | GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS..... | 8 |
| 5.3 | RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS | 10 |
| 5.4 | STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK..... | 10 |
| 5.5 | STREITBEILEGUNG | 11 |
| 5.6 | INSOLVENZ..... | 12 |
| 5.7 | RECHTE DER SICHERHEITEN..... | 12 |
| 5.8 | ARBEITSRECHT | 13 |
| 6 | BUSINESS IN DER UKRAINE | 14 |
| 6.1 | ZAHLUNGSKONDITIONEN..... | 14 |
| 6.2 | BETREIBUNG..... | 14 |
| 6.3 | GRUNDERWERB | 14 |
| 6.4 | INVESTITIONSREGIME..... | 15 |
| 6.5 | EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN | 15 |
| 6.6 | DEVISENRECHT | 15 |
| 7 | CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN DER UA..... | 16 |
| 8 | UKRAINE IM INTERNET..... | 17 |

1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|--|---------|-----------|----------------|-----------|--------|-----------|--------|---------|-------------|---------|---------|---------|------------|---------|-----------|---------|----------|---------|---------|---------|-----------|---------|----------|---------|------------|---------|------------|---------|
| Staatsform: | Parlamentarisch-präsidentiale Republik (seit 1.1.2006) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Verwaltungsapparat: | 24 Regionen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Fläche: | 603.700 km ² | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Einwohnerzahl: | 47,600.000; Dichte: 79 je km ² | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Offizielle Sprache: | Ukrainisch | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Währung: | 1 Hrywnia (UAH) = 100 Kopeken | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Hauptstadt: | Kiew (Kyiv) – 2,5 Millionen Einwohner | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bedeutende Städte und Bevölkerungszahl: | <table> <tr> <td>Charkiw</td> <td>1.431.000</td> </tr> <tr> <td>Dnipropetrowsk</td> <td>1.033.000</td> </tr> <tr> <td>Odessa</td> <td>1.002.000</td> </tr> <tr> <td>Donezk</td> <td>987.000</td> </tr> <tr> <td>Saporischja</td> <td>796.000</td> </tr> <tr> <td>Lemberg</td> <td>718.000</td> </tr> <tr> <td>Krywyj Rih</td> <td>652.000</td> </tr> <tr> <td>Mykolajiw</td> <td>511.000</td> </tr> <tr> <td>Mariupol</td> <td>482.000</td> </tr> <tr> <td>Luhansk</td> <td>452.000</td> </tr> <tr> <td>Makijiwka</td> <td>377.000</td> </tr> <tr> <td>Winnyzja</td> <td>352.000</td> </tr> <tr> <td>Simferopol</td> <td>342.000</td> </tr> <tr> <td>Sewastopol</td> <td>333.000</td> </tr> </table> | Charkiw | 1.431.000 | Dnipropetrowsk | 1.033.000 | Odessa | 1.002.000 | Donezk | 987.000 | Saporischja | 796.000 | Lemberg | 718.000 | Krywyj Rih | 652.000 | Mykolajiw | 511.000 | Mariupol | 482.000 | Luhansk | 452.000 | Makijiwka | 377.000 | Winnyzja | 352.000 | Simferopol | 342.000 | Sewastopol | 333.000 |
| Charkiw | 1.431.000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Dnipropetrowsk | 1.033.000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Odessa | 1.002.000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Donezk | 987.000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Saporischja | 796.000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Lemberg | 718.000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Krywyj Rih | 652.000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mykolajiw | 511.000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mariupol | 482.000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Luhansk | 452.000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Makijiwka | 377.000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Winnyzja | 352.000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Simferopol | 342.000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Sewastopol | 333.000 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ethnische Gruppierungen: | 77,8% Ukrainer, 17,3% Russen, 0,6% Weißrussen, 0,5% Moldauer, 0,5% Krimer Tataren, 0,4% Bulgaren, 0,3% Ungarn, 0,3% Rumänen, 0,3% Polen, 0,2% Juden, 1,8% andere | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Religion: | 19% ukrainisch orthodox Kiewer Patriarchat, 16% andere Orthodoxe, 9% ukrainisch orthodox Moskauer Patriarchat, 6% ukrainisch katholisch (uniatistisch), 1,7% ukrainisch autocephalitisches orthodox, 38% andere (protestantisch, jüdisch, etc.), 10,3% ohne Bekenntnis | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Rohstoffe: | Eisen, Kohle, Mangan, Naturgas, Öl, Salz, Sulfur, Graphit, Titanium, Magnesium, Kaolin, Nickel, Quecksilber, Holz, Agrarland | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Mitglied in internationalen Organisationen: | IMF, UNO, Weltbank, EBRD, enge Kooperation mit der OECD und NATO, Beitritt zur WTO ab Juli 2007 möglich | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

2 WIRTSCHAFTSLAGE

Länder-Rating

Coface Rating
C

www.cofacerating.com

Nach Russland war die Ukraine, mit der vierfachen Produktionsleistung der nächsten Republik, bei weitem die wirtschaftlich stärkste Provinz der ehemaligen Sowjetunion. Mit der Unabhängigkeit im Dezember 1991 erbt die Ukraine jedoch eine Volkswirtschaft, die außer Schwerindustrie und veralteter Technologie nicht viel vorzuweisen hatte. Die herrschende Klasse in der Ukraine zeigte wenig Interesse, ihren Einfluss auf Wirtschaft und Verwaltung aufzugeben, wodurch Umstrukturierungen und Privatisierungen weitgehend verhindert wurden. Das führte dazu, dass 1999 die Produktionsleistung der Ukraine auf 40% der Leistung vor der Unabhängigkeit geschrumpft war und wichtige Sektoren wie Telekommunikation und Energie von Privatisierungen verschont blieben.

Nach Jahren des exportbedingt sehr hohen Wirtschaftswachstums kühlte sich die Wirtschaftsentwicklung 2005 deutlich ab, erholte sich jedoch 2006 wieder mit 6,5% realem Wachstum. Der Anstieg ist auf einen Konsum- und Investitionsboom auf Grund stark gestiegenen Interesses des Auslands an der Ukraine zurückzuführen. Für 2007 bis 2009 wird mit einem Wachstum von ca. 6% gerechnet. Durch die boomende Wirtschaft konnte das gesetzliche Defizitziel von 2,5% gehalten werden. Ein Risiko bleiben die Preissteigerungen bei Erdgas, welche die Finanzlage der öffentlichen Versorgungsunternehmen verschlechtert und die Wirtschaft unter massiven Kostendruck setzten. Die steigenden Energiepreise, welche zu ständigen Konflikten mit Russland führen, verstärken auch das Inflationsrisiko. Diese sollte 2006 zwar unter 10% bleiben, konzentrierte sich jedoch hauptsächlich auf die Städte.

Neben der weiterhin bestehenden substantiellen Energieabhängigkeit bilden der nicht-diversifizierte Exportsektor, Verzögerungen in der Umstrukturierung des Produktionssektors und Defizite in der Administration gravierende strukturelle Probleme. Erhöhte Importpreise für Energie könnten schließlich, verbunden mit sinkenden Preisen für das wichtige Exportprodukt Stahl, eine massive Abwertung der Hrywnia erfordern.

Mit dem Kauf der Bank Aval durch die Raiffeisen International Mitte 2005 wurde Österreich eines der bedeutendsten Investorenländer. Einfuhren aus der Ukraine betragen 2006 etwa 419 Mio. EUR, Ausfuhren beliefen sich auf 653 Mio. EUR. Dies entspricht einem Anstieg der Exporte in die Ukraine von fast 40% gegenüber 2005.

Am 8.9.2005 entließ der Sieger der orangenen Revolution, Präsident Juschtschenko, Ministerpräsidentin Julija Tymoschenko und ihre Regierung im Zusammenhang mit Korruptionsvorwürfen und regierungsinternen Konflikten. Aus der Parlamentswahl am 26.4.2006 ging die Partei des Oligarchen und ehemaligen Ministerpräsidenten Wiktor Janukowytsch mit einem Stimmenanteil von 32,1% als stärkste Partei hervor. Dieser formte eine pro-russische Koalition (blaues Lager) mit dem Versprechen, den pro-westlichen Kurs nicht rückgängig zu machen. Die heftige Opposition des orangenen Lagers führte zu fortgesetzten Machtkämpfen zwischen Präsident Juschtschenko und Ministerpräsidenten Janukowytsch. Nach Auflösung des Parlaments Anfang April 2006 stehen Neuwahlen kurz bevor. Die politische Lage ist sehr instabil und Prognosen nur schwer möglich, eine gänzliche Abkehr vom pro-westlichen Kurs jedoch sehr unwahrscheinlich.

Ausgewählte Kennzahlen der Wirtschaftsentwicklung 2003 bis 2008

| Kennzahlen | 2003 | 2004 | 2005 | 2006(S) | 2007(P) | 2008(P) |
|---|--------|--------|--------|---------|---------|---------|
| Reales BIP-Wachstum (%) | 9,6 | 12,1 | 2,6 | 6,5 | 6,0 | 5,5 |
| Verbraucherpreise (%) | 8,3 | 12,3 | 10,3 | 9,5 | 10,0 | 8,9 |
| Bruttoanlageinvestition (real in %) | 15,8 | 10,2 | -0,9 | 4,8 | 5,0 | k.A. |
| Arbeitslosenrate (%) | 9,1 | 7,8 | 7,2 | 6,9 | 7,4 | 8,3 |
| Budgetsaldo (in % des BIP) | -0,2 | -2,9 | -1,8 | -2,3 | -2,6 | -4,0 |
| Güterexporte (Mio. EUR) | 23.700 | 33.400 | 35.000 | 39.100 | 42.400 | k.A. |
| Güterimporte (Mio. EUR) | 23.200 | 29.700 | 36.200 | 44.800 | 52.600 | k.A. |
| Leistungsbilanzsaldo (Mio. EUR) | 2.900 | 6.900 | 2.500 | -1.900 | -5.600 | -5.800 |
| Ausl. Direktinvestitionen (Mio. EUR) | 1.300 | 1.400 | 6.300 | 4.000 | 4.600 | 5.000 |
| Bruttoauslandsverschuldung (in % des BIP) | 47,5 | 47,2 | 45,5 | 45,1 | 46,1 | 48,8 |

(S) Schätzung

(P) Prognose Quelle: Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft, UNB, Coface S.A.

k.A. keine Angabe

Verhältnis der Hryvnia zum Euro und US Dollar

| Jahresdurchschnitt | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007(P) | 2008(P) |
|--------------------|------|------|------|------|---------|---------|
| UAH/EUR | 6,0 | 6,6 | 6,4 | 6,3 | 6,7 | 6,6 |
| UAH/USD | 5,3 | 5,3 | 5,1 | 5,1 | 5,1 | 5,1 |

(P) Prognose Quelle: Bank Austria Creditanstalt Konzernvolkswirtschaft, UNB

3 UKRAINE UND DIE EU

Nach der orangenen Revolution hat sich der geopolitische Fokus der Ukraine von Russland und den GUS-Staaten zur Europäischen Union verschoben und der Beitritt wurde zum erklärten Langzeitziel gemacht. Diese strategische Entscheidung wird vermutlich Reformen erleichtern und einen stabilisierenden Effekt auf das Vertrauen von Investoren und die Attraktivität von FDI haben. Die Ukraine hat sich auch der NATO angenähert, mit der sie in einer Vielzahl von Angelegenheiten wie Krisenbewältigung, technischer Kooperation, Forschung sowie Heeres- und Verteidigungsreform zusammenarbeitet. Die EU zögert jedoch, der Ukraine Aussichten auf Vollmitgliedschaft anzubieten, da sich deren Chancen nach der Ablehnung des Verfassungsentwurfes in Frankreich und den Niederlanden weiter verschlechtert haben dürften. Im Dezember 2005 hat die EU der Ukraine, zum Teil auch als Kompensation, den Status einer Marktwirtschaft zuerkannt.

Die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP) ist seit September 2004 der allgemeine Rahmen für die politischen Beziehungen zwischen der EU und der Ukraine. Hinzu kommt ein spezifischer EU-Ukraine Aktionsplan, angenommen am 21.2.2005, welcher die Stoßrichtung für Reformen festlegt. Ein Neues Kooperationsabkommen, welches über das derzeitige Generalized System of Preferences (GSP) und Partnership and Co-operation Agreement (PCA) auf Meistbegünstigungsbasis hinausgeht und eine Freihandelszone vorsieht, wird verhandelt.

Obwohl die Ukraine ein direkter Nachbar der EU ist, macht der Handel mit ihr nur einen kleinen Teil des gesamten EU-Außenhandels aus. Umgekehrt ist die EU mit einem Anteil von 35% bereits der wichtigste Handelspartner der Ukraine, das Potential für Handel mit den EU 15 wäre noch wesentlich größer, wenn die EU nicht Quoten auf Stahlimporte aus der Ukraine (und hohe Zölle auf Getreideimporte aus den GUS-Staaten) eingeführt hätte. Beide Beschränkungen sind nicht WTO-konform und werden fallen, wenn die Ukraine der WTO beitrifft. Die EU unterstützt diesen Beitritt. Als erster Schritt zur Förderung des Handels zwischen der EU und der Ukraine wurden die letzten verbliebenen Handelsbeschränkungen im Textilsektor durch ein Abkommen vom 9.3.2005 abgeschafft.

Seit 1991 ist die EU mit einer Gesamthilfe im Ausmaß von über 1 Mrd. EUR das größte Geberland der Ukraine. Programme inkludieren unter anderem TACIS (Zivilgesellschaft, regionale Förderung, Institutionen, nukleare Sicherheit), das „Fuel Gap“ Programm und Beiträge zum Chernobyl Shelter Fund administriert von EBRD und EURATOM. Zwischen 2007 und 2010 sollen Mittel in Höhe von 494 Mio. EUR für die Unterstützung des Reformprozesses und die Durchführung des EU-Aktionsplans für die Ukraine eingesetzt werden. Damit würden die bisher bereitgestellten Mittel deutlich erhöht. Darüber hinaus kann die Ukraine umfangreichere Darlehen der Europäischen Investitionsbank in Anspruch nehmen.

4 ABKOMMEN MIT ÖSTERREICH

- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ukraine zur Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (BGBl. III 170/1997)
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ukraine zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. III 113/1999)
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Kabinett der Minister der Ukraine über Amtshilfe und gegenseitige Zusammenarbeit in Zollsachen (BGBl. III 194/2001)
- Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Kraftfahrlinienverkehr (BGBl. III 224/2002)
- Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerkabinett der Ukraine über die internationale Beförderung von Personen im nichtlinienmäßigen Verkehr auf der Straße samt Memorandum (BGBl. III 271/2002)
- Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik (BGBl. III 135/2004)

5 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND WISSENSWERTES

5.1 DAS RECHTSSYSTEM IM ÜBERBLICK

In der Ukraine gibt es zwei Gesetze, die das Gesellschafts- und Handelsrecht regeln. Dies sind das Zivilgesetz (ZG) und das Handelsgesetz (HG). Das ZG basiert im Allgemeinen auf dem Konzept der Marktwirtschaft, während das HG die alte Planwirtschaft mit einer Klassifikation der Gesellschaftsformen nach ihrer Eigentumsstruktur zu repräsentieren scheint. Beide Gesetze beinhalten sich teilweise widersprechende Bestimmungen über die Eintragung, Führung und Beendigung von Unternehmen und ersetzen (auch nur teilweise) das „Gesetz über Gesellschaftsformen“, welches bis Jänner 2004 in Kraft war. Da die Einhaltung beider Gesetze kaum möglich ist, müssen Unternehmen oft zwischen der Befolgung des ZG oder des HG wählen. Die Rechtsunsicherheit und Verwirrung, bedingt durch die neue Rechtslage, würde an sich ein erneutes Einschreiten des Gesetzgebers erfordern. Pläne für die Erlassung eines verbesserten und konsolidierten Aktiengesetzes wurden bis dato nicht realisiert.

5.2 GRUNDZÜGE DES GESELLSCHAFTSRECHTS

Nach ukrainischem Recht sind sowohl Personen- als auch Kapitalgesellschaften juristische Personen. In der Praxis sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft die am Häufigsten gewählten Gesellschaftsformen, aber auch Repräsentanzen spielen eine bedeutende Rolle. Personengesellschaften (OHG, KG) genießen in der Ukraine keine dem österreichischen Recht vergleichbaren Steuerprivilegien. Andere Unternehmensformen stehen entweder für Private nicht zur Verfügung oder können nur in sehr spezifischen Geschäftsbereichen gegründet werden. Sie spielen daher für Investoren nur eine untergeordnete Rolle.

Das Zivilgesetz führte Ein-Personen-AGs und Ein-Personen-GmbHs ein. Nicht erlaubt sind Ein-Personen-AGs und -GmbHs, deren einziger Gesellschafter selbst eine Ein-Personen-Gesellschaft ist (Verbot der Doppelstöckigkeit). Die beiden Gesetze sehen nunmehr Tochtergesellschaften im Alleineigentum ausdrücklich in der Form von AGs und GmbHs vor.

Ukrainische Gesellschaften entstehen mit ihrer Eintragung in das „Einheitsregister“, dessen Daten öffentlich zugänglich sind. Die Entscheidung über die Eintragung sollte theoretisch innerhalb von drei Tagen erfolgen. Weitere Meldungen müssen bei der Statistikbehörde, der Steuerbehörde und den Renten- und Sozialversicherungsfonds erfolgen.

| Rechtsform | Ukrainische Bezeichnung |
|---|--|
| Aktiengesellschaft | Vidkryte bzw. zakryte aktsionerne tovarystvo |
| Gesellschaft mit beschränkter Haftung | Tovarystvo z obmezhenoyu vidpovidalnistiu |
| Kommanditgesellschaft | Komandytne tovarystvo |
| Offene Handelsgesellschaft | Povne tovarystvo |
| Gesellschaft bürgerlichen Rechts | Derzeit keine Information verfügbar. |
| Einzelunternehmen | Privatne pidpriemstvo |
| Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung | Predstawnytstvo (Repräsentanz), dochirnya kompaniya |

Aktiengesellschaft (AG)

Ukrainische AGs sind österreichischen AGs ähnlich. Ukrainisches Recht unterscheidet jedoch zwischen offenen und geschlossenen AGs, wobei Aktien in offenen AGs öffentlich gehandelt werden und Aktien in geschlossenen AGs durch die Gründungsmitglieder oder Dritte, mit Zustimmung der Gründer, erworben werden können. Aktionäre in einer geschlossenen AG kommt ein Vorkaufsrecht zu. Das Gesetz sieht zB keine Minderheitenrechte von Aktionären vor. Das Mindestkapital beträgt 1.250 Mindestlöhne, das sind umgerechnet 70.000,- EUR. Zumindest 50% des Mindestkapitals muss vor Gründung einbezahlt werden. Einen gesetzlichen Mindestanteilswert gibt es nicht.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Im Wesentlichen gleicht die ukrainische GmbH der österreichischen, insbesondere betreffend der beschränkten Haftung der Gesellschafter. Das Mindestkapital entspricht dem Äquivalent von 100 Mindestlöhnen zum jeweiligen Zeitpunkt der Gründung, gegenwärtig umgerechnet 5.100,- EUR. Zumindest 50% der jeweiligen Einlagen muss vor Eintragung eingebracht werden. Die Befreiung eines Gesellschafters von der Einzahlungspflicht ist verboten.

Eine GmbH & Co. KG ist zwar gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen, in der Praxis jedoch möglich. Aufgrund der mangelnden steuerlichen Begünstigung der KG ist dies jedoch nicht besonders sinnvoll.

Kommanditgesellschaft (KG)

KGs in der Ukraine sind vergleichbar geregelt wie KGs in Österreich. In einer KG handelt einer oder mehrere der Gesellschafter im Namen der Gesellschaft mit voller Haftung, während einer oder mehrere der weiteren Gesellschafter nur mit ihrer Einlage haften. Die Steuerpflicht verbleibt nach ukrainischem Recht sowohl auf Gesellschafter- als auch auf Gesellschaftsebene. Aus diesem Grund sind KGs nicht besonders häufig.

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

OHGs sind in der Ukraine ähnlich den österreichischen OHGs geregelt. In einer OHG haften alle Gesellschafter unbeschränkt und solidarisch für die Schulden der Gesellschaft. Die Steuerpflicht verbleibt auch hier sowohl auf Gesellschafter- als auch auf Gesellschaftsebene.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Derzeit keine Information verfügbar.

Einzelunternehmen (EU)

Derzeit keine Information verfügbar.

Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung

Eine Tochter im Alleineigentum zeichnet keine Aktien und hat kein Mindestkapitalerfordernis. Diese Gesellschaftsform ist nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt und bietet bei der Gründung eine größere Flexibilität. Auf der anderen Seite gibt sie den staatlichen Behörden größeren Spielraum in der Vollziehung und ist daher mit Risiken arbiträrer Rechtsanwendung verbunden. Wegen des umstrittenen Charakters der Tochtergesellschaft wird sie von den staatlichen Behörden nur ungern registriert.

Grundsätzlich gestattet das ukrainische Recht die Gründung von Zweigniederlassungen, ohne diesen Begriff zu verwenden. Der Begriff Zweigniederlassung ist in der Ukraine vielmehr für eine strukturelle Einheit eines Unternehmens ohne eigene Rechtspersönlichkeit reserviert. Um Irrtümer zu vermeiden, sollte dieser Begriff nicht gebraucht werden. Angesichts der mangelnden rechtlichen Verankerung von Zweigniederlassungen ist die Repräsentanz die vorwiegende Form der Niederlassung in der Ukraine. Eine Repräsentanz ist eintragungspflichtig und sollte im Allgemeinen auf repräsentative Funktionen wie Marketing und Informationssammlung beschränkt sein.

5.3 RECHNUNGSLEGUNG UND JAHRESABSCHLUSS

Im Staatssektor gibt es keine Erfahrung mit internationalen Standards. Trotz des "Gesetzes über Rechnungslegung", in Kraft seit 1.1.2000, welches die Nationalen Regeln über Rechnungslegung (NRA) einführt, die mit internationalen Standards vereinbar sein sollten aber nicht wirklich sind, sind die internen Rechnungslegungs- und Compliance-Systeme nicht gut entwickelt. Folglich benutzen die meisten Tochtergesellschaften ausschließlich die doppelte Buchführung.

Den Nationalen Regeln für Rechnungslegung fehlt es an einer einheitlichen Auslegungspraxis, was zu Verwirrungen bei der Anwendung (z.B. hinsichtlich des Konzeptes des Steueraufschubes und der Rechnungslegung für Tochtergesellschaften und Konzerngesellschaften) führte. Formell korrespondieren die NRA zwar mit den meisten Regelungen der internationalen Standards, es fehlen jedoch wichtige Aspekte wie zulässige Alternativverfahren und bestimmte Offenlegungsverpflichtungen.

Eine jährliche Prüfung des Jahresabschlusses ist nach den NRA für Unternehmen in Privatbesitz (ausgenommen Vertretungen ausländischer Unternehmen) zwingend und muss aus Bilanz, Jahresabschluss, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalrechnung und Erläuterungen bestehen. Alle Dokumente müssen in ukrainischer Sprache und Währung verfasst sein.

5.4 STEUERRECHT UND ZOLLRECHT IM ÜBERBLICK

Derzeit gibt es in der Ukraine 22 verschiedene Steuern. Neben den wie folgt dargestellten sind dies unter anderem die Pensionsrücklagensteuer, die Steuer auf das Eigentum von Kraftfahrzeugen, die Umweltsteuer, die Radio- und Fernsehsteuer und die Bankeinlagengarantiesteuer. Zusätzlich gibt es 14 kommunale Abgaben.

Die Steuerbehörden führen sowohl jährliche (Warnfrist zehn Tage) als auch unangekündigte Prüfungen ohne vorherigen Gerichtsbeschluss durch, wobei Sanktionen verhängt werden können. Steuerschulden verjähren erst nach drei Jahren. Es besteht die Möglichkeit, Voreinschätzungen der Behörden einzuholen, welche zwar nicht die Gerichte aber die Behörde selbst zu einem gewissen Grad binden. Die höchste Berufungsinstanz in Steuersachen ist die staatliche Finanzverwaltung der Ukraine.

Seit August 2005 werden juristische Personen bei Steuerbehörden auf Grund der Mitteilung der staatlichen Registrierungsbehörde registriert und müssen diese nicht mehr selbst vornehmen.

Körperschaftssteuer

Die Körperschaftssteuer auf Gewinne von in der Ukraine ansässigen Unternehmen und ständigen Niederlassungen ausländischer Firmen beträgt einheitlich 25%. Die Auszahlung von Dividenden wird mit einer Vorsteuer von 25% belastet, welche mit zukünftigen Körperschaftssteuerschulden verrechnet werden kann. Ausgenommen sind neue Aktien. Vorausgesetzt, die Gesellschaftsanteile bleiben unverändert und Dividenden werden an einheimische Investmentfonds gezahlt, ist keine KÖSt fällig. Sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen nichts anderes vorschreibt gilt für die Ausschüttung von Dividenden an ein nicht-ansässiges Unternehmen eine Kapitalertragssteuer von 15%.

Einkommenssteuer

Ukrainische Steuerpflichtige sind mit ihrem gesamten weltweiten Einkommen (außer ein Doppelbesteuerungsabkommen sieht etwas anderes vor) steuerpflichtig. Ausländer sind nur mit ihrem ukrainischen Einkommen steuerpflichtig, einschließlich des Einkommens gezahlt durch einen Arbeitgeber für in der Ukraine ausgeführte Tätigkeit.

Bis zum Ende des Jahres 2006 betrug die Einkommenssteuer einheitlich 13%. Mit 1.1.2007 wurde die Rate auf 15% angehoben. Das Einkommen von Ausländern unterliegt einer doppelten Rate von 30%, ausgenommen Zinsen, Lizenzgebühren, Dividenden und Arbeitseinkünfte von einem ukrainischen Arbeitgeber. Diese können jedoch auch den geringeren Satz in Anspruch nehmen, vor allem wenn der Ausländer seinen ständigen Wohnsitz in der Ukraine hat. Abzüge sind nur beschränkt möglich.

Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer

Die Mehrwertsteuer wurde im Jahre 1997 eingeführt, basierend auf den Prinzipien der 6. EU-Richtlinie. Die Regeln für die MWSt stehen in engem Zusammenhang mit der Körperschaftssteuer. Der MWSt unterliegen Ukrainer, Ausländer, Einrichtungen deren Umsatz in den letzten 12 Monaten 300.000,- UAH (ca. 48.300,- EUR) überstieg sowie Importeure. Die MWSt beträgt 20% auf den inländischen Verkauf von Gütern und Dienstleistungen bzw. die Einfuhr von Gütern. Oftmals treten Probleme mit der Rückerstattung der MWSt auf.

Mit März 2005 wurde die Mehrwertsteuerbefreiung bei Sacheinlagen in das Stammkapital juristischer Personen aufgehoben. Dafür ist der Anteilserwerb an ukrainischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung Mehrwertsteuerbefreit.

Verbrauchssteuer

Die Verbrauchssteuer ist für bestimmte importierte oder in der Ukraine produzierte Waren fällig. Die Liste der betroffenen Güter umfasst alkoholische Getränke, Tabak, Autos und Treibstoff. Die Steuersätze werden durch separate Gesetze erlassen und können zwischen 30% und 100% betragen. Es wird zwischen importierten Waren und in der Ukraine produzierten Waren unterschieden.

Grunderwerbssteuer

Gewinne aus Immobilienveräußerung durch natürliche Privatpersonen, bei denen die Gesamtfläche nicht mehr als 100 m² beträgt, sind seit 1.1.2007 einkommenssteuerfrei. Darüber gilt ein Steuersatz von 1%, für jede weitere veräußerte Immobilie 5%.

Lokale Abgaben

Es bestehen eine Vielzahl von lokalen Abgaben und Steuern. Die Höhe der Grundsteuer, die in Verbindung mit dem Eigentumserwerb an Land anfällt, ist abhängig von der Art des Bodens und der Lokalität. Die höchste Grundsteuer mit 0,63 UAH pro m² gibt es in Kiew.

Allgemeine Steuerbegünstigungen

Es gibt keine Steuerbegünstigungen im klassischen Sinn. Sonderwirtschaftszonen, die vor der Revolution noch große Bedeutung hatten, wurden abgeschafft. Körperschaftssteuer und Einkommenssteuer wurden auf sehr niedrige Sätze gesenkt.

Zölle und Handelsschranken

Es bestehen keine Handelsschranken für EU-Importe. Ausgenommen hiervon ist die Einfuhr von Stahl.

5.5 STREITBEILEGUNG

Am 1.9.2005 ist das Gesetz "Über das internationale Privatrecht" in Kraft getreten, womit eine Lücke in der Gesetzgebung geschlossen wurde. Nach dem Gesetz sollen Schadensersatzurteile ausländischer Gerichte sowie Urteile ausländischer Schiedsgerichte anerkannt und vollstreckt werden. Da die Ukraine nur wenige Vollstreckungsabkommen, vorwiegend mit GUS-Staaten, abgeschlossen hat, ist fraglich, ob dies in der Praxis tatsächlich umgesetzt wird.

Ordentliche Gerichtsbarkeit (Gerichtsorganisation)

Das Rechtssystem der Ukraine folgt der zivilrechtlichen Tradition und hat ein vierstufiges Gerichtssystem mit einem Sonderinstanzenzug für Wirtschaftsangelegenheiten. Das höchste Gericht ist das Verfassungsgericht, das im Oktober 1996 eingerichtet wurde. Der Instanzenzug für zivile Streitigkeiten geht von lokalen Bezirksgerichten (ca. 800 im ganzen Land) über regionale Berufungsgerichte und dem nationalen Berufungsgericht zum Obersten Gerichtshof. Es gibt 27 lokale Wirtschaftsgerichte, unter anderem in Kiew und in Sevastopol.

Allgemeine Gerichtsverfahren können sehr langwierig sein. Die Wirtschaftsgerichte erster Instanz halten sich in der Regel an die Entscheidungsfrist von zwei Monaten nach Einbringung der Klage. Berufungen können ebenfalls zwischen zwei bis sechs Monate dauern. Die Gerichtsgebühr beträgt in der Regel 1% des strittigen Betrages und maximal 1.700,- UAH (ca. 260,- EUR).

Schiedsgerichtsbarkeit

Ein Gesetz mit Geltung vom 16.6.2004 sieht die Einrichtung ständiger (institutioneller) und Ad-hoc-Schiedsribunale für Fälle nationaler Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit vor. Die Schiedsvereinbarung kann in Form einer vertraglichen Schiedsklausel oder in einem separaten, schriftlichen Vertrag erfolgen. Der Schiedsspruch kann von den Gerichten vollstreckt werden.

Betreffend internationaler Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit hat die Ukraine das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ratifiziert. Schiedssprüche aus einem Nicht-Vertragsstaat erkennt die Ukraine nur unter der Bedingung der Reziprozität an, was bei Österreich gegeben ist.

5.6 INSOLVENZ

Insolvenzrecht

Die Hauptregelungen über Insolvenzen und Konkurs sind im HG, der Prozessordnung für Wirtschaftssachen und dem Strafgesetz enthalten. Konkursfälle mit Auslandsbezug regelt das Restrukturierungs- und Konkursgesetz vom 30.6.1999. Das Gesetz bevorzugt den Ausgleich gegenüber dem Konkurs. Konkursverfahren können sowohl vom Gläubiger als auch vom Schuldner initiiert werden. Das zuständige Gericht ist das Sonderwirtschaftsgericht am Sitz des Schuldners. Ein Konkursverfahren kann durch das Gericht eingeleitet werden, wenn die unstrittigen Forderungen 71.100,- UAH (ca. 10.800,- EUR) übersteigen. Obwohl ein Konkursverfahren nach dem Gesetz nicht länger als sieben Monate dauern sollte, beträgt die tatsächliche Dauer zumeist mehr als zwei Jahre. Hinsichtlich einiger Unternehmen ist die Konkursöffnung ausgeschlossen, was von der EU kritisiert wird.

Das Konkursgesetz unterscheidet zwischen Sanierung, mit dem Ziel der Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit, und Liquidierung, wodurch die Geschäftstätigkeit des Schuldners beendet wird. Elemente einer Sanierung können die Umstrukturierung des Unternehmens, eine Produktionsumstellung, die Schließung unwirtschaftlicher Unternehmensteile, ein Zahlungsaufschub oder Ratenzahlungen, der Erlass von ausstehenden Zahlungen, die Verwertung eines Teiles des Vermögens, teilweise Schuldübernahme und/oder Entlassungen sein. Die maximale Dauer einer Sanierung beträgt 12 Monate. Diese Frist kann um weitere sechs Monate verlängert werden. Ein vom Gericht bestellter spezieller Sanierungsmanager übernimmt alle Geschäfte des Schuldner-Unternehmens.

5.7 RECHTE DER SICHERHEITEN

Kapital ist, sowohl über Bankkredite als auch über den Aktienmarkt, schwer erhältlich. Banken weigern sich regelmäßig, Kredite mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr zu vergeben. Der Aktienmarkt ist schwach entwickelt. Hauptgrund für die vorsichtige Politik der Banken war lange Zeit das Fehlen eines einheitlichen Pfandregisters. Dies wurde durch einen Ministererlass (wirksam mit 18.8.2004) behoben. Mit diesem wurde ein staatliches Pfandregister beim Justizministerium eingerichtet. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass das ukrainische Recht keine Treuhandkontos kennt, wodurch vertragliche Regelungen über solche riskant sind.

Hypothek (Grundbuch)

Hypotheken fallen unter ein Gesetz vom 3.8.2004 über die staatliche Registrierung von Rechten an Immobilien, wonach diese verpflichtend einzutragen sind. Hypotheken können durch Gesetz, Vertrag oder durch Anordnung von Staat oder Gemeinde errichtet werden. Das Gesetz über Grund und Boden gibt eine beispielhafte Liste von Belastungen vor, einschließlich Veräußerungsverbot, Belastungsverbot, Vorkaufsrecht und Umwidmungsverbot. Obwohl Gerichte und Verwaltungsbehörden noch keine Erfahrung mit Hypotheken haben, ist auf Grund der Reduzierung von ungenutztem Land und der Errichtung des staatlichen Registers ein Anstieg des Gebrauchs von Hypotheken zu erwarten. Nach dem Gesetz dürfen nur ukrainische Banken Hypotheken auf ukrainische Liegenschaften abschließen.

Pfandrecht

Ein neues "Gesetz über die Besicherung von Forderungen und der Eintragung von Belastungen" sieht die Eintragung von Pfandrechten vor. Die mangelnde Klarheit des Gesetzes erschwert weiterhin die Bestellung von Pfandrechten. Die Betreuung bestimmter Pfandrechte, insbesondere die außergerichtliche Betreuung des Pfandrechts an Sicherheiten und Bankkonten, kann schwierig sein. Hieraus ergeben sich komplexe Verträge und Verhandlungen mit der betroffenen Bank.

Garantie

Derzeit keine Information verfügbar.

Forderungsabtretung

Derzeit keine Information verfügbar.

Gewährleistung

Nach dem Handelsgesetzbuch gilt das Prinzip der ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und die umfassende Haftung für deren Verletzung. Das Ausmaß der Haftung kann jedoch vertraglich beschränkt werden.

5.8 ARBEITSRECHT

Das ukrainische Arbeitsrecht ist ein Relikt aus Sowjetzeiten und daher sehr arbeitnehmer-freundlich. Es sieht zwingende gesetzliche Bestimmungen zu Arbeitszeit, Überstunden und Urlaub vor. Die zulässige wöchentliche Arbeitszeit ist auf 40 Stunden beschränkt. Seit dem 1.9.2005 beträgt der monatliche Mindestlohn 332,- UAH (ca. 51,- EUR).

Arbeitsbewilligung

Ausländer, die permanent in der Ukraine für eine ausländische Gesellschaft arbeiten oder von dieser entsandt sind, benötigen eine Arbeitsbewilligung. Dies gilt nicht für Angestellte in Repräsentanzen ausländischer Unternehmen, die im Ausland angestellt sind, und für Ausländer, die als private Unternehmer registriert sind. Die Arbeitserlaubnis ist bis zu einem Jahr gültig und kann verlängert werden. Bei Arbeitsbeginn muss die Erlaubnis vorliegen.

Bezüglich des rechtlichen Status von Managern sind Gesellschafts- und Arbeitsrecht widersprüchlich. Komplexe Antragsverfahren für eine Arbeitsbewilligung verhindern in der Praxis die Bestellung eines ausländischen Geschäftsführers.

Kündigungsrecht

Bei einer Kündigung durch den Arbeitnehmer ist eine zweiwöchige Kündigungsfrist einzuhalten. Arbeitgeber können einen Arbeitsvertrag, nur wenn gesetzlich vorgesehen und unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten, beenden. Arbeitnehmern stehen zumindest 24 Urlaubstage zu. Das gewöhnliche Pensionsalter ist 55 Jahre für Frauen und 60 Jahre für Männer.

Sozialversicherungsbeiträge

Um unter die gesetzliche Sozialversicherung zu fallen, muss das Gehalt von einem ukrainischen Unternehmen gezahlt werden (welches hier auch Repräsentanzen einschließt). Anfang 2005 wurde der Höchststeuersatz der „Einheitlichen Sozialsteuer“ für Arbeitgeber von 35,6% auf 26% verringert.

6 BUSINESS IN DER UKRAINE

6.1 ZAHLUNGSKONDITIONEN

Die Ukraine befolgt diverse internationale Regeln bezüglich internationaler Zahlungen mittels Schecks, Wechseln und Akkreditiven. Für Zahlungen bei Exporten werden unwiderrufliche Akkreditive empfohlen. Autorisierte ukrainische Banken sind Mitglieder von SWIFT.

Zahlungsverhalten

Derzeit keine Information verfügbar.

Teilzahlung

Derzeit keine Information verfügbar.

Eigentumsvorbehalt

Derzeit keine Information verfügbar.

Bankwesen

Die Kontoeröffnung für ausländische Privatpersonen ist einfach, die Eröffnung von Firmenkonten jedoch kompliziert.

6.2 BETREIBUNG

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

Verjährung

Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt drei Jahre. Andere Fristen gelten in gesetzlich geregelten Fällen, so gilt etwa bei Produktmängeln im Rahmen eines Kaufvertrages oder Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung eine Frist von einem Jahr.

6.3 GRUNDERWERB

Da das Grundbuch noch ineffizient ist, ist auch der Immobilienmarkt noch unterentwickelt. Die Zahl der Immobilientransaktionen steigt jedoch beständig, hauptsächlich in Kiew und den größeren Städten. Ausländische Privatpersonen können Bauland auf Grund eines Vertrages, Erbschaft oder wenn diese bereits ein Bauwerk auf dem Land besitzen, erwerben. Ausländische Unternehmen können Eigentum an Bauland in bewohnten Gebieten nur zusammen mit dem Erwerb von Immobilien und zum Zweck der Betriebsgründung erwerben, in unbewohnten Gebieten nur in Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien. Juristische Personen, die zu 100% in ausländischem Eigentum stehen, dürfen selbst keine Grundstücke erwerben.

Der Kaufvertrag muss in Schriftform, notariell beglaubigt und registriert sein. An dieser Stelle muss bemerkt werden, dass die Umwidmung von Ackerland praktisch unmöglich ist. Eine Gesetzesnovelle vom 6.10.2004 verhängt ein Moratorium auf Kauf und Verkauf von Ackerland bis 1.1.2007, danach besteht bis 2015 eine Beschränkung auf Ackerland bis 100 ha.

6.4 INVESTITIONSREGIME

Gemäß der Verordnung "Über das Verfahren der staatlichen Registrierung von Auslandsinvestitionen" vom 8.8.1996 darf, ohne eine staatliche Genehmigung zu benötigen, in jede Aktivität investiert werden, die nicht ausdrücklich verboten ist. Etwa 65 Tätigkeiten erfordern allerdings eine Lizenz. Im Allgemeinen sieht das Gesetz die Gleichbehandlung ausländischer Unternehmen vor. Eine ausländische Beteiligung ist ab einer Beteiligung von mindestens 10% gegeben.

Die Ukraine hat Investitionsschutzabkommen mit mehr als 50 Ländern, einschließlich Österreich, abgeschlossen. Sie hat auch die Konvention "Über das Verfahren der Beilegung der Streitigkeiten zwischen Staaten und Ausländern" vom 18.3.1995 ratifiziert. Investoren wird für die Dauer von zehn Jahren ein Schutz gegen entschädigungslose Enteignung garantiert. Außerdem werden Entschädigungen für Verluste wegen staatlichen Fehlverhaltens und das Recht der Rückführung von Investments zugesichert. Wie unter Punkt 2. dargestellt, haben diese Maßnahmen jedoch bisher noch keine Wirkung gezeigt.

6.5 EINREISE- UND AUFENTHALTSBESCHRÄNKUNGEN

Die meisten Westeuropäer benötigen ein Visum. Geschäftsvisa sind auf Basis einer offiziellen Einladung erhältlich und gelten maximal ein Jahr. Angehörige der EU, Kanada, der USA und Japan sind von dem Erfordernis der Einladung ausgenommen. Per 1.9.2005 wurde die Visumpflicht für EU-Bürger generell aufgehoben.

6.6 DEVISENRECHT

Seit August 2005 können ausländische Investoren die folgenden Transaktionen ausführen: Überweisungen ausländischer Devisen unmittelbar auf das Girokonto eines Deviseninländers, Überweisungen auf in der Ukraine eröffnete Investitionskonten von Nichtresidenten, Konvertierung und Überweisung von Devisen von einem Investitionskonto und Weiterverwendung der erhaltenen Hryvnia zur weiteren direkten Investition auf das Konto des Investitionsempfängers. Investitionen, können direkt in frei konvertierbarer Währung vorgenommen werden. Damit sind zahlreiche Lizenzierungserfordernisse bei der UNB gefallen. Gemeinsame Investitionen, die von einem sog. Investitionskonto erfolgen, bedürfen weiterhin einer Lizenzierung durch die ukrainische Nationalbank.

7 CHECKLISTE FÜR GESCHÄFTE IN DER UA

| | |
|--------------------------|--|
| Gesellschaftsrecht: | Mindestgrundkapital für AG: 1.250 Mindestlöhne Mindeststammkapital für GmbH: 100 Mindestlöhne |
| Steuern: | Steuerregime sehr unübersichtlich mit vielen Änderungen in Form von Erlässen und intransparenter Anwendung durch die Steuerbehörden Körperschaftssteuer 25% Mehrwertsteuer 20% Einkommensteuer 15% flat Vorsteuer für Dividendenauszahlung 25% Kapitalertragssteuer für Dividendenzahlung an ausländischen Empfänger 15% Doppelter Steuersatz für Einkommen von Ausländern |
| Investitionen: | Freie Wahl von Geschäftstätigkeit und Unternehmensform Keine Beschränkung der Höhe ausländischer Investitionen Im Allgemeinen keine Genehmigungspflichten |
| Grunderwerb: | Immobilienmarkt erst mäßig entwickelt Beschränkungen bei Umwidmungen von Agrarland, dem Kauf außerhalb bestimmter Gebiete und dem Kauf von staatlichem und kommunalen Land |
| Devisenrecht: | 2005 stark liberalisiert Freie Konvertierbarkeit Genehmigungspflicht für sog. Investitionskonten |
| Arbeitsrecht: | Mindestlohn 332,- UAH (ca. 51,- EUR) im Monat Viele zwingende Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer In der Regel Arbeitsbewilligungen erforderlich |
| Zollrecht: | Einfuhr-MWSt 20% Keine Beschränkung der MWSt-Rückforderung ukrainischer Exporteure, aber Probleme mit Auszahlung Keine Handelsschranken für EU-Importe (außer Stahl) Beitritt zur WTO steht bevor |
| Einreise und Aufenthalt: | Visapflicht (aufgehoben seit 1.9.2005 für EU-Bürger) |

8 UKRAINE IM INTERNET

Wichtige Ansprechstellen

| | |
|---|---|
| Ukrainische Botschaft in Österreich | http://www.ukremb.at |
| Österreichische Botschaft in der Ukraine | http://www.aussenministerium.at |
| Österreichische Außenhandelsstelle | http://www.wko.at |
| Delegation der Europäischen Kommission (nur in Englisch verfügbar) | http://www.delukr.cec.eu.int |
| Ukrainische Kammer der Wirtschaft und Industrie (nur in Englisch verfügbar) | http://www.ucci.org.ua |
| Amerikanische Wirtschaftskammer in der Ukraine (nur in Englisch verfügbar) | http://www.amcham.ua |
| European Business Association (EBA) (nur in Englisch verfügbar) | http://www.eba.com.ua |
| Nationalbank der Ukraine (nur in Englisch verfügbar) | http://www.bank.gov.ua |
| Center for Economic Initiatives (nur in Englisch verfügbar) | http://www.ukrainebiz.com |
| Business Information Service for the Newly Independent States (nur in Englisch verfügbar) | http://www.bisnis.doc.gov |
| Delegiertenbüro der Deutschen Wirtschaft in der Ukraine | http://www.dhk.com.ua |

Quellenverzeichnis

Internet

<http://www.chadbourne.com>
<http://www.cofacecentraleurope.com>
<http://www.economist.com/countries/Ukraine>
<http://www.ey.com>
<http://www.internationallawoffice.com>
<http://www.oecd.org>
<http://www.pwcglobal.com>
<http://www.raiffeisen.at>
<http://www.shevidid.com>
<http://www.trading-safety.com>
<http://www.ukraine-gateway.org.ua>
<http://www.ukremb.at>
<http://www.volksbanken.at>

Print

- Fischer Weltalmanach 2007, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2006
- Shevidid Law Firm, Land Encumbrances, The Ukrainian Journal of Business Law, No.9, Vol. 2, 2004
- Konnov Law Firm, Legal Regulation of Insolvency (Bankruptcy) in Ukrainian Legislation, Dezember 2004
- *Rackwitz/Ries*, Rechtsformen im Rahmen von Investitionen in der Ukraine, eastlex 2006, 34
- Diverse Beiträge, Wirtschaft und Recht in Osteuropa, 2005 und 2006
- *Popp/Mokhnatova*, Unternehmenskauf in der Ukraine, eastlex 2006, 62
- Konnov Law Firm, Specific Limitation Periods in Commercial Contacts, Februar 2006

Haben Sie eine Frage? Wir beraten Sie gerne!

Customer Care Center:

T: 050 1870-1000

F: 050 1870-99 1000

ksv@ksv.at, www.ksv.at

Kreditschutzverband von 1870

Wagenseilgasse 7

1120 Wien

Impressum

Medieninhaber: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: Vorstandsvorsitzende KR Martina Dobringer; Redaktion: Yvonne Schmidhuber; Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Inhalt: Dr. Marcus Klamert;
Layout: Tamara Schwed; Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien;

Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Stichtag 30.4.2007 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.